



Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geboren am 1985

alias geboren spätestens am 1983

wegen Verstoßes gegen das BtmG,

hat auf die von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg – St. Georg, Abteilung 949, vom 28. Februar 2006 eingelegten Berufungen das Landgericht Hamburg, Kleine Strafkammer 11 in der Sitzung vom 29. Juni 2006 an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Klimke
als Vorsitzender,

Herr

Herr

als Schöffen,

Staatsanwältin Dr. Dietrich

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Burkert

als Verteidiger,

Justizobersekretärin Schlobohm

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg – St. Georg vom 28. Februar 2006 aufgehoben und die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Berufungsverfahrens – an das Amtsgericht Hamburg – St. Georg, Jugendschöffengericht, verwiesen.

Gründe:

I.

Mit Anklageschrift vom 2. Dezember 2005 hat die Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten, „geboren angeblich am .1985 alias .1983 ■

laut Altersgutachten des ZZMK vom 10.11.2005 tatsächlich spätestens geboren am 4.05.1983“ angeklagt, in 9 Fällen in der Zeit vom

5. April 2005 bis zum 8. September 2005 unerlaubt gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen zu haben.

Zugleich hat die Staatsanwaltschaft beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg – St. Georg, Schöffengericht, anzuberaumen.

Mit Eröffnungsbeschluss vom 28. Dezember 2005 hat das Amtsgericht Hamburg – St. Georg das Hauptverfahren eröffnet und die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht zu gelassen.

Mit Urteil vom 28. Februar 2006 hat das Amtsgericht Hamburg – St. Georg, Schöffengericht, den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen unerlaubten Handeltreibens in nicht geringer Menge und wegen gemeinschaftlichen unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 4 weiteren Fällen unter Freisprechung im Übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt; zugleich wurde der Verfall eines Betrages von 3.422 € angeordnet.

Hiergegen haben die Staatsanwaltschaft am 2. März 2006 Berufung und der Angeklagte am 6. März 2006 Rechtsmittel eingelegt.

II.

Das amtsgerichtliche Urteil ist aufzuheben, da das sachlich unzuständige Schöffengericht entschieden hat.

Auf der Grundlage des odontologisch – röntgendiagnostischen Gutachtens mit Röntgenuntersuchung der Zähne und der Schlüsselbein – Brustbein Gelenke sowie klinischer intraoraler Untersuchung zur Lebensalterbestimmung über den Angeklagten des Sachverständigen Dr. Fuhrmann ist davon auszugehen, dass der Angeklagte zur Tatzeitbegehung im April 2005 nicht aus schließlich noch nicht über 21 Jahre alt war. Damit fällt aber ein Teil der Taten nicht aus schließlich in

einen Zeitraum, in dem der Angeklagte noch Heranwachsender (§ 1 Absatz 2 JGG) war. Über den ihm vorgeworfene Verfehlung hatte daher ein Jugendgericht zu entscheiden (§§ 33 Absatz 1, 107 JGG).

Der Sachverständige hat für die Altersbestimmung bei dem Angeklagten auf vier Faktoren abgestellt:

1. Die knöchernerne Entwicklung der Weisheitszähne

Im Einzelnen hat er ausgeführt, dass im Lebensalter bis zu 21 Jahren 14 % der Untersuchten ein abgeschlossenes Wurzelwachstum der Weisheitszähne hätten; 86 % der Untersuchten waren bezüglich der Weisheitszähne noch nicht vollständig entwickelt

Beim Angeklagten hat er festgestellt, dass die Weisheitszähne 18, 28, 38 und 48 vollständig entwickelt sind.

Auf der Grundlage dieser festgestellten Entwicklung der Weisheitszähne ist der Gutachter zu einem Lebensalter des Angeklagten zur Tatzeitbegehung mit bis zu 21 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von immerhin 14 % gelangt.

2. Der Zustand der Weisheitszähne in Form und Lage

Ein weiteres Merkmal zur Altersbestimmung ist in den Abrasionen und Schliffacetten Abnutzungserscheinung im Kronenbereich der Zähne anzusehen.

Hierzu hat der Sachverständige ausgeführt, dass bei einer Durchbruchzeit der Weisheitszähne im durchschnittlichen Lebensalter von 18 und einer anschließenden Wachstumszeit von weiteren 2 Jahren Abnutzungserscheinungen an dem Zahnschmelz der Weisheitszähne ein deutliches Zeichen für ein Alter über 21 Jahre seien.

Derartige Abrasionen und Schliffacetten konnte der Sachverständige beim Angeklagten feststellen.

Des Weiteren hat der Sachverständige aber ausgeführt, dass die Durchbruchzeit und das durchschnittliche Lebensalter insoweit in der Wissenschaft kontrovers diskutiert würden und insbesondere bei afrikanischen Bürgern von einer früheren Durchbruchzeit aufgrund anatomischer Gegebenheiten ausgegangen werden könne. Deshalb hat der Sachverständige nicht ausschließen können, dass trotz vorhandener Abnutzungserscheinungen bei nicht auszuschließender Durchbruchzeit etwa im Lebensalter von 17 Jahren der Angeklagte zum Tatzeitpunkt keinesfalls das Lebensalter 21 Jahren überschritten haben könnte.

3. parodontale Verhältnisse und Knochenabbau im Ober – und Unterkiefer

Als weiteres Indiz für ein höheres Alter gibt der Sachverständige den horizontalen Knochenabbau im Ober – und Unterkiefer an.

Vorliegend sind beim Angeklagten Abbauvorgänge bis zu 2 mm erkennbar.

Der Sachverständige hat hierzu eigene Untersuchungen durchgeführt und festgestellt, dass in der Kombination des abgeschlossenen Wurzelwachstums der Weisheitszähne (siehe oben Nr. 2) und eines Knochenabbaus bis zu 2 mm eine sehr viel größere Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass der Untersuchte insgesamt älter und über 21 Jahre alt sei.

Allerdings hat der Sachverständige weiter eingeschränkt, dass beide Merkmale in der von ihm gelegentlich einer betreuten Dissertation durchgeführten Untersuchung an circa 600 Probanden von den 20jährigen lediglich – aber immerhin auch – 3,15 % vorgelegen hätten.

4. Ossifikation der brustbeinnahen Anteile des Schlüsselbeines

Schließlich können fünf unterschiedliche Verknöcherungsstadien der Schlüsselbeine Aufschluss über das Lebensalter eines Menschen geben:

Der Sachverständige hat hier 5 Stadien erläutert:

- | | |
|------------|--|
| Stadium 1: | Nicht verknöcherte Epiphyse
bis 16 Jahre |
| Stadium 2: | Beginnende Epiphysenverknöcherung
13 bis 20 Jahre |
| Stadium 3: | Teilweise Verschmelzung der Epiphyse mit der Metaphyse
16 bis 26 Jahre |
| Stadium 4: | Komplette Verschmelzung der Epiphyse mit der Metaphyse
22 bis 30 Jahre |
| Stadium 5: | Die Epiphysenfuge ist im Röntgenbild nicht mehr nachweisbar
26 bis 30 Jahre |

Der Sachverständige hat für den Angeklagten zunächst das Stadium 3 und Stadium 5 ausgeschlossen, nannte aber vorliegend das Stadium 4 für den Angeklagten grenzwertig mit Blick auf Stadium 3 und gab eine Restwahrscheinlichkeit mit 5 % an, wonach auf der Grundlage der beim Angeklagten erkannten Verschmelzung das Lebensalter mit bis zu 21 Jahren zu bestimmen sei.

5. Verhältnis zueinander

Der Sachverständige hat sodann die vier Bestimmungsmerkmale ins Verhältnis zueinander gesetzt und ist nicht etwa zu dem Ergebnis gelangt, dass angesichts

der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten in der Gesamtschau sodann eine Altersbestimmung mit Wahrscheinlichkeiten jenseits von 99 % gegeben sei, sondern er hat nach wie vor mit **sehr großer** beziehungsweise **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** das Lebensalter des Angeklagten zum Tatzeitpunkt mit über 21 Jahren beurteilt; den Grad dieser „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ hat der Sachverständige mit 95 % bis 100 % angegeben, außerdem noch auf ein bestehendes „Restrisiko“ auch im Hinblick auf die individuellen Untersuchungsergebnisse beim Angeklagten hingewiesen.

Da die Kammer zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung – mithin mehr als ein Jahr nach erster Tatbegehung- vom Angeklagten persönlich ebenfalls den Eindruck eines jungen Erwachsenen gewonnen hat und die vom Sachverständigen begründet dargelegten Zweifel nicht anderweitig hat ausräumen können, - der Zeuge hat das Lebensalter des Angeklagten mit einem Geburtsjahr 1985 im wesentlichen bestätigt, schon in der Hauptverhandlung am 16. Juli 2001 in der Verhandlung des Amtsgerichts Hamburg, Bezirksjugendgericht, (Aktenzeichen: 126 – 169/01) hatte der Angeklagte sein Geburtsdatum mit 28. Mai 1985 angegeben, das am 15. Januar 2004 erkennende Amtsgericht Hamburg-St.Georg (Aktenzeichen 932 -150/03) hatte ausweislich der Urteilsgründe den persönlichen Eindruck gewonnen, der Angeklagte sei im Juli 2003 als Heranwachsender etwa erst 19 Jahre alt - hat die Kammer deshalb im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten von einem Lebensalter zum Tatzeitpunkt April 2005 auszugehen, das noch nicht 21 Jahre erreicht hatte (vgl. BGHSt 5, 366; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, § 1 Rdn. 11).

Mithin hätte vorliegend ein Jugendrichter zu entscheiden.

Da die Zuständigkeit der Jugendgerichte der sachlichen Zuständigkeit gleich steht (vergl. OLG Oldenburg in NJW 1981, Seite 1984; Meyer – Goßner, StPO, 48. Auflage, § 328 Rdn. 8), hat das Amtsgericht Hamburg – St. Georg als sachlich unzuständiges Gericht gegen den Angeklagten verhandelt. Infolge dessen ist es dem Berufungsgericht versagt, eine eigene Sachentscheidung zu treffen, es hat

vielmehr gemäß § 328 Absatz 2 StPO die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Da die Staatsanwaltschaft es für geboten angesehen hatte, Anklage vor dem Schöffengericht zu erheben und der Angeklagte überdies am 2. Februar 2005 vom Amtsgericht Hamburg – St. Georg, Jugendschöffengericht, zum Geburtsdatum 28. Oktober 1985 wegen vorsätzlichen unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu 9 Monaten Jugendstrafe verurteilt worden ist, ist für die nunmehr zu treffende Entscheidung ebenfalls das Jugendschöffengericht zuständig.

Klimke

Ausgefertigt

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

